

**MÖRIKEN-WILDEGG**

## **Gemeinde muss sich erneut des Hochwasserschutzes annehmen – dieses Mal aber als Pflichtaufgabe**

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni will Möriken-Wildegg eine jahrelange Geschichte abschliessen. Dabei muss die Gemeinde für den Aabach und die Bünz eine 29,5 Meter breite Gewässerraumzone ausgeschieden.

11.06.2025, 06.00 Uhr



Möriken-Wildegg hat bisher noch keine Gewässerräume festgesetzt, das will die Gemeinde jetzt nachholen. Unter anderem die Bünz erhält eine Gewässerraumzone.

Archivbild: Peter Koehl [Stand: 2021]

In Möriken-Wildegg hat der Hochwasserschutz einen festen Programmpunkt, könnte man meinen. Seit 2023 hatten die Stimmberechtigten fünfmal über Hochwasserschutzprojekte abgestimmt –

viermal an der Gemeindeversammlung und einmal an der Urne – und alle bachab geschickt.

Gemeindeammann Jeanine Glarner hatte den letzten abgelehnten Versuch im vergangenen November mit den Worten quittiert, dass der Gemeinderat aus dem deutlichen Resultat schliesse, dass die Stimmbevölkerung keine Hochwasserschutzmassnahmen wolle. Sie schlug vor, das Kapitel für die nächsten vier bis fünf Jahre ruhen zu lassen.

Und trotzdem steht für die Gemeindeversammlung vom 17. Juni der Hochwasserschutz in Form eines Antrags wieder zur Debatte.

Unter Traktandum 4, Teilrevision Nutzungsplanung «Gewässerräume», schlägt der Gemeinderat vor, die rechtlichen Bestimmungen des Bundes zu übernehmen, eine Pflichtaufgabe.

2011 verabschiedete das Bundesparlament das revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetz. Es verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Der Gewässerraum dient der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung.

### **Gesetzgebung verzögert Festlegung**

In Möriken-Wildegg hatte die Gemeindeversammlung die Gesamtrevision der Nutzungsplanung am 17. November 2015 beschlossen, von der Regierung genehmigt wurde sie am 10. Mai 2017. Die Gewässerräume wurden damals aber nicht festgesetzt. Dies, weil die kantonale Gesetzgebung noch nicht an die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung angepasst war.

Das muss Möriken-Wildegg nun ändern. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gewässerräume für sämtliche Gewässer in den Nutzungsplänen grundeigentümerverbindlich auszuscheiden. Konkret bedeutet dies unter anderem, dass für die Aare beidseitig ein Uferstreifen von 15 Metern

bestehen muss und für den Aabach und die Bünz eine 29,5 Meter breite Gewässerraumzone ausgeschieden werden muss. Weiter wird die Gemeindeversammlung über den Rechenschaftsbericht 2024 und die Rechnung 2024 befinden. *(sol)*

Copyright © Aargauer Zeitung. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Aargauer Zeitung ist nicht gestattet.